

Grobschutzkonzept Schneesportaktivitäten im Pistengebiet mit Transportanlagen COVID-19

STAND: 28.05.2020

INHALT

1. Ausgangslage (S. 2)
2. Grobschutzkonzept Schneesportaktivitäten im
Pistengebiet mit Transportanlagen (S. 2 - 4)
3. Outdoor-Sommeraktivitäten (S. 5)
4. Allgemein: Reduktion der Verbreitung von
COVID-19 (S. 6 - 7)
5. SCHUTZKONZEPT – Massnahmenbeispiele
(S. 8 - 11)

1 AUSGANGSLAGE

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG beschlossenen Massnahmen und Vorgaben sowie die aktuell geltenden COVID-19 Verordnungen gemäss folgendem Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>.

Das Grobschutzkonzept dient als Rahmen für die Erstellung von individualisierten, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Skischule bzw. selbstständige Schneesportlehrende zugeschnittenen Schutzkonzepte. Es erfordert von jeder einzelnen SSS die eigenständige und angemessene Anpassung, sodass das Schutzkonzept jeder einzelnen SSS die Einhaltung der Richtlinien gewährleisten kann.

Jede Skischule /selbstständige Schneesportlehrende muss somit die Verantwortung für ihre Aktivitäten sowie die Umsetzung der Massnahmen selbst übernehmen und dafür sorgen, dass die Vorgaben des BAG bei ihren eigenen Aktivitäten sowie in allen Situationen eingehalten werden. Da die Thematik COVID-19 von stetigen Änderungen geprägt ist, sind aktuelle Informationen zwingend unter folgendem Link einzuholen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html.

2 Grobschutzkonzept Schneesportaktivitäten im Pistengebiet mit Transportanlagen

Für weitere Sommeraktivitäten finden Sie unter dem Kapitel 3 die entsprechenden Hinweise der zuständigen Verbände.

Allgemein:

- Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG
- Die Regelungen der Transportanlagen sollen eingehalten werden, siehe Schutzvorschriften der einzelnen Transportanlagen.
- Schutzkonzepte müssen keiner Behörde vorgelegt werden, aber beim Betreiber vorhanden und situativ angepasst werden. Es kann durch kantonale Stellen beim Unternehmen kontrolliert werden.
- Das vorliegende Grobkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es muss vom Betreiber auf die vor Ort jeweils vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss ergänzt werden.

Risikobeurteilung und Triage

Die Skischulen / selbstständigen Schneesportlehrenden:

- ✓ Weisen die TeilnehmerInnen bei der Anmeldung und bei Beginn des Kurses ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin. Teilnehmende, die nicht mit den Vorgaben einverstanden sind, dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.

- ✓ Überprüfen vor Beginn des Kurses ob alle Teilnehmenden symptomfrei sind. Teilnehmenden dürfen nur Führende, Gäste und Kursteilnehmer, die:
 - nicht mit Covid-19 infiziert
 - sich nicht in ärztlicher Abklärung betreffend einer Covid-19 Infektion befinden
 - keine Krankheitssymptome zeigen, die noch nicht diagnostiziert sind
 - keine akute Covid-19-Infektionen in ihrem näheren Umfeld haben (Angehörige, Hausgenossen, Arbeitskollegen etc.).
- ✓ Abklären, ob die Gäste einer Risikogruppe angehören (Relevante Vorerkrankung, Alter über 65). Gäste, die einer Risikogruppe angehören, darauf hinweisen, dass das BAG ihnen dringend empfiehlt, zu Hause zu bleiben.

Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Unterrichtsort

- ✓ Die Anreise zum Unterricht, die Organisation während des Unterrichts und auch die Rückreise ist so zu gestalten, dass die Vorgaben des BAG jederzeit eingehalten werden können.
- ✓ Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sollte verzichtet werden, ansonsten gelten die Empfehlungen des BAG. Fahrgemeinschaften sollten nur zwischen Personen, die im gleichen Haushalt und/ oder in einer Beziehung leben, gebildet werden.

Infrastruktur

Verpflegung

- ✓ Kein Essen teilen, nur aus der eigenen Flasche trinken.

Trainings- resp. Unterrichtsformen, -spiele und -organisation

Körperkontakt / Abstand

- ✓ Körperkontakte sind grundsätzlich ganz zu vermeiden
- ✓ Grundsatz: die 2 Meter-Abstand sollen immer eingehalten werden. Verhalten gemäss Vorgaben der Transportanlagen
- ✓ Kann der Abstand von 2 m im Falle eines Notfalls/Unfalles nicht eingehalten werden, so sind angepasste Vorsichtsmassnahmen vorzunehmen (Desinfektionsmittel, Schutzmaske, Handschuhe)

Material / Hilfsmittel

- ✓ Der Austausch von Material (bspw. Stöcke) und didaktische Hilfsmittel ist nicht erlaubt. Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind hiervon ausgenommen.

Risiko / Unfallverhalten

- ✓ Die Situation durch COVID-19 erfordert ein noch risikobewussteres Verhalten. Oberstes Ziel ist es, Unfälle zu vermeiden.

Kontaktdaten

- ✓ Die Schneesportlehrenden dokumentieren den Unterricht mit folgenden Angaben: Vorname und Name der Teilnehmenden sowie des Schneesportlehrers, Datum und Ort des Unterrichts, ggf. besondere Vorkommnisse. Die Kontaktdaten von allen Teilnehmern müssen aufbewahrt werden (zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten). Dieses Dokument muss bis drei Monate nach dem Unterricht aufbewahrt werden.

Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- Für die Erstellung eines individualisierten, auf die SSS zugeschnittenen Konzepts sowie für deren Umsetzung ist grundsätzlich jede einzelne SSS selbst verantwortlich.
- Für das ausdrückliche Hinweisen der TeilnehmerInnen bei der Anmeldung zum Kurs auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben ist die SSS zuständig
- Für die Überprüfung der Symptommfreiheit aller Teilnehmender vor Beginn des Kurses sowie die Dokumentation der Teilnehmer und deren Kontaktdaten ist der Schneesportlehrende zuständig.

Kommunikation des Grobschutzkonzepts

- Das Grobschutzkonzept wird von Swiss Snowsports SSSA in deutsch, französisch und italienisch an alle Lizenzschulen versandt sowie im Extranet zum Download zur Verfügung gestellt
- Das Grobschutzkonzept steht auf den Websites www.snowsports.ch, www.swissolympic.ch und www.stv-fst.ch zum Download verfügbar
- Die Kommunikation des Schutzkonzepts jeder einzelnen SSS obliegt den einzelnen SSS

3 Outdoor-Sommeraktivitäten

Die Sommeraktivitäten der SSS sind unterschiedlicher Art.

Gerne findet ihr unten eine Auflistung der möglichen Aktivitäten und zwar Bike, Bergführen, Outdoor, Rezeption und Gastro. Swiss Snowsports empfiehlt den Skischulen bei diesen Aktivitäten die Einhaltung der von diesen Verbänden erstellten Vorgaben.

- ❖ Bike:
<https://www.swiss-cycling.ch/app/uploads/2020/04/Covid-Schutzmassnahmen-Radsport-DE.pdf>
- ❖ Bergführen:
<https://sbv-asgm.ch/wp-content/uploads/SBV-Schutzkonzept-per.-11.-Mai-2020-inkl.-Schutzkonzept-SAC.pdf>
- ❖ Skischulbüro/Rezeption/Schalter:
https://www.vstm.ch/wp-content/uploads/2020/05/20200425-Schutzkonzept_COVID-19_TO-generell.docx
- ❖ Sonstige Outdoor-Aktivitäten:
<https://www.swissoutdoorassociation.ch/de/media/386/download>
- ❖ Gastro
<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-08052020.pdf>

Auf der Webseite des Schweizerischen Tourismusverbands sowie Swiss Olympic sind alle bis jetzt eingegangenen Empfehlungen / Schutzkonzepte aus den unterschiedlichsten Tourismusbereichen bzw. Sportbereiche gesammelt:

→ <https://www.stv-fst.ch/de/articles/119093/coronavirus-aktuell>,

→ <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>

4 Allgemein: Reduktion der Verbreitung des COVID

ÜBERTRAGUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nieset oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleitungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19 Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise



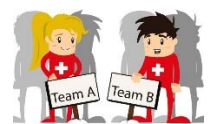

Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden. Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

„STOP-Prinzip“

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	T	O	P
<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>
			

PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

5 SCHUTZKONZEPT - Massnahmenbeispiele

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der SSS muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten der SSS bzw. vor dem Kontakt mit Angestellten der SSS die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z. B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

Beispiele für Massnahmen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- 2 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- 2 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen

- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

Raumteilung

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsplätze mit z. B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Mitarbeitenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen

Anzahl Personen begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- nur wenige Personen ins Geschäft lassen (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Metern

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemassnahme empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) abgeben.

Beispiele für Massnahmen:

- Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z. B. Händeschütteln)

Arbeiten mit Körperkontakt

Beispiele für Massnahmen:

- Händehygiene
- Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken / OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft

Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Beispiele für Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Frischluftzufuhr maximieren

Oberflächen und Gegenstände

Beispiele für Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Beispiele für Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2 m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

COVID-19 erkrankte am Arbeitsplatz

Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantane).

Beispiele für Massnahmen:

- keine kranke Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen

Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Kundschaft

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll

Information der Mitarbeitenden

Beispiele für Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

Management

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen